

BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE KOOPERATION FÜR UNTERNEHMER

THEMEN

BWKU GmbH Franchising - Ziel der Zusammenarbeit auf Basis einer Franchisevereinbarung ist es, als Unternehmensberater unter einer gemeinsamen Markenbezeichnung

Frage zur GmbH: Wie Sorge ich vor, damit das Unternehmen nach mir weiterläuft? Angenommen ein Einzelunternehmer mit Gewerbeschein für Handel mit Waren aller Art, nennen wir ihn

Working Capital Ist die Differenz der kurzfristigen (innerhalb eines Jahres) liquidierbaren Aktiva eines Unternehmens über die kurzfristigen

Einnahmen/Ausgaben-Rechner - Freibeträge - Bemessungsgrundlage - Grundfreibetrag Seit der Veranlagung 2007 können Selbstständige als Einnahmen/Ausgaben-Rechner jährlich zehn Prozent ihres Gewinnes - höchstens

Sicherung der Zahlungsfähigkeit - mehr Bonität durch bessere Liquidität Dass alle fälligen Verbindlichkeiten im vorgesehenen Zeitraster bedient werden können, ist zentrale und oberste Unternehmernaufgabe.

Besteuerung von Kapitalgesellschaften Kapitalgesellschaften sind juristische Personen, hinter denen als Eigentümer natürliche oder juristische Personen stehen.

Leasingverträge Leasingverträge haben einen ähnlichen Charakter wie Mietverträge. Von der Miete unterscheidet sich.

MEHR LEBENSQUALITÄT DURCH SINNVOLLE INVESTITION Professionelle Betriebsberatung ist Vertrauenssache!



Christian Bauer
0676 / 719 22 94

FAKTEN:

Spricht man von Investitionen, so betrifft das im Allgemeinen den Ausbau des Fuhrparks, die Verbesserung der Maschinenkapazitäten, die Erhöhung der Serviceleistung durch den Einsatz neuer Technologien, den Ausbau der Lagerkapazitäten die Schaffung neuer Standortlösungen und – um dem Trend der Zeit zu folgen – die Unternehmensexpansion im In- und Ausland.

Alles Themen, die man greifen kann, wo bestimmte Werte dahinter stehen, die sich auch in den Buchhaltungsaufzeichnungen finden lassen z.B.: unter Betriebs- und Geschäftsausstattung, Fuhrpark oder Maschinen.

Auch die Investition in Betriebsberatung wird immer mehr zum internationalen Standard von professionell geführten Unternehmen. Hier sind es wieder die Großen, die es vormachen und aus gutem Grund die Kosten für professionelle Unternehmensberatung bereits in Ihrer Planung berücksichtigen.

FOLGEN und LÖSUNGEN:

Von den Klein- und Mittelbetrieben wird diese Tatsache nach wie vor skeptisch gesehen oder – aus welchen Gründen immer- stark vernachlässigt. Hier sehen wir uns vor allem damit konfrontiert, dass Leistungen, welche im Rahmen von professioneller Beratung erfolgen, nicht in einer Form greifbar sind, wie die zuvor genannten Anlagegegenstände. Dabei ist es gerade die permanente betriebswirtschaftliche Arbeit im Bereich Planung und Controlling, welche die Grundlagen und Basiselemente für Unternehmensentscheidungen liefert.

Ohne betriebswirtschaftliche Analyse, ohne Planung und fundierte Betrachtung stellt jede

Ihre persönlichen Ansprechpartner



Arnold Bauer
0676 / 686 43 57

Investition ein Risiko dar. Ein Blindflug ohne Anhaltspunkte, Dauerbelastung für den Unternehmer und oftmals Situationen mit unbekanntem Ausgang tragen nicht selten zur Notwendigkeit von zusätzlichen, ungeplanten Investitionen bei.

Mit unserer modernen, klar strukturierten Beratungsmethodik, die jedem Unternehmer die Entscheidungsgrundlage für einzelne Schritte transparent darstellt, schaffen wir die Möglichkeiten einen gemeinsamen Arbeitsauftrag zu erfüllen und definierte Ziele zu erreichen!

BWKU - Tipp

Der **Haftungsrücklass** oder auch **Hafrücklass** ist im österreichischen Recht eine Sicherstellung für den Fall, dass der Auftragnehmer die ihm aus der Gewährleistung oder aus dem Titel des Schadenersatzes obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

Beispiel: Zur Sicherung allfälliger Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche aufgrund mangelhafter Leistung steht dem Erwerber (des Eigentums, Wohnungseigentums oder Baurechts) für die Dauer von 3 Jahren ab der Übergabe des eigentlichen Vertragsgegenstandes ein Hafrücklass in Höhe von mindestens 2 Prozent des vereinbarten Kaufpreises zu; dieser Betrag kann vom Erwerber einbehalten werden oder vom Bauträger in Form einer Garantie oder Versicherung eines berechtigten Kreditinstitutes oder Versicherungsunternehmens oder einer inländischen Gebietskörperschaft beigebracht werden.

Quelle: Wikipedia

BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE KOOPERATION FÜR UNTERNEHMER

BWKU GmbH Franchising

Ziel der Zusammenarbeit auf Basis einer Franchisevereinbarung ist es, als Unternehmensberater unter einer gemeinsamen Markenbezeichnung aufzutreten und durch Pflege des Images und des Bekanntheitsgrades Marktvorteile zu generieren, die letztendlich einen gemeinsamen wirtschaftlichen, langfristigen und nachhaltigen Erfolg für die Vertragsteile sicherstellen. Im Vordergrund steht der wirtschaftliche Erfolg der zu beratenden Klein- und Mittelbetriebe, die durch professionelle betriebswirtschaftliche Beratung Gewinne erwirtschaften, Eigenkapital bilden und ihr betriebswirtschaftliches Wissen erweitern sollen.

Die BWKU-GmbH stellt Ihren Franchisepartnern das von Ihr entwickelte Unternehmens- und Betriebsberatungskonzept zur Verfügung, welches seit 2005 am Markt für Klein- und Mittelbetriebe erfolgreich etabliert ist und in der Zusammenarbeit mit den Unternehmern laufend Anwendung findet. Die Franchisepartner der BWKU GmbH bewegen sich auf fachlich hohem Niveau mit unterschiedlichen Schwerpunkten, wobei sowohl im fachlichen als auch im betriebswirtschaftlichen Bereich eine laufende Wissenserweiterung einhergeht und damit eine kontinuierliche Qualität auf hohem und professionellen Niveau gewährleistet wird.

BWKU - Franchisepartner greifen auf einen umfassenden Wissens- und Erfahrungspool zurück, welcher zu 100 % in der betriebswirtschaftlichen Betreuung der KMUs Anwendung finden kann.

Die Möglichkeit einer überregionalen Etablierung im Rahmen dieser Aktivitäten ist damit ebenso gewährleistet, wie die Intensivierung der betriebswirtschaftlichen Betreuung auf regionaler Ebene. Durch diesen Schritt im Rahmen der Unternehmensentwicklung gibt es noch bessere Möglichkeiten im Rahmen der Zusammenarbeit mit KMUs und wir werden damit den Anforderungen für die Zukunft gerecht.

www.bwku.eu



Unternehmens- und Betriebsberatung

Frage zur GmbH: Wie Sorge ich vor, damit das Unternehmen nach mir weiterläuft?

Angenommen ein Einzelunternehmer mit Gewerbeschein für Handel mit Waren aller Art, nennen wir ihn Herr Maier, möchte für seine Frau und seine zwei Kinder Vorsorge treffen. Er ist Eigentümer der Betriebsliegenschaft und des Hauses, in dem die Familie wohnt.

Ohne Testament würden die drei im Falle seines Ablebens je zu einem Drittel erben, wenn nötig könnte sie ihre Kinder kaum auszahlen.

Herr Maier haftet derzeit als Einzelunternehmer unbeschränkt und auf der Privatliegenschaft lastet ein Pfandrecht. Zudem kann er als Einzelunternehmer nicht in Pension gehen, da er zwingend GSVG-versichert ist.

Empfehlenswerte Lösung: "Die Einbringung des Einzelunternehmens in eine GmbH samt Betriebsliegenschaft. Die Bank kann sich bei der GmbH nun Pfandrechte an Gesellschaftsanteilen einräumen lassen und wird im Gegenzug häufig die Lastenfreistellung der Privatliegenschaft gewähren", schildert Weiser. Die Ehefrau wird Geschäftsführer, Herr Maier kann aber z. B. als Einzelprokurist weiter

werken. Die Einbringung erfolgt unter Beachtung des Umgründungsteuergesetzes, ein Zwerganteil wird Frau Maier eingeräumt, da sonst der Tatbestand der Anteilsvereinigung mit nochmaliger Grunderwerbsteuerverpflichtung für die Betriebsliegenschaft ausgelöst werden würde. Das Gewerberecht des Einzelunternehmers geht auf die GmbH über (Achtung, binnen sechs Monaten Anzeigepflicht!). Die Vorteile: "Die Privatliegenschaft wird entschuldet, Herr Maier kann in Pension gehen, ohne die Anteile an der Gesellschaft abgeben zu müssen, er haftet nicht mehr persönlich", so Weiser. Und: "Er kann in seinem Testament jetzt frei über die eingebrachten Geschäftsanteile an der GmbH und die nun lastenfreie private Liegenschaft verfügen. Er kann etwa seine Frau als Alleinerbin einsetzen und ein Vermächtnis über die Privatliegenschaft an die Kinder aussetzen, das durch ein grundbücherlich sichergestelltes Wohnrecht für Frau Maier beschränkt ist."

Working Capital

Ist die Differenz der kurzfristig (innerhalb eines Jahres) liquidierbaren Aktiva eines Unternehmens über die kurzfristigen Passiva.

Es ist also der Teil des Umlaufvermögens, welches nicht zur Deckung der kurzfristigen Verbindlichkeiten gebunden ist, und deshalb im Beschaffungs-, Produktions- und Absatzprozess *arbeiten* kann. Das Working Capital stellt ferner ein Maß für die Liquidität (insb. *Liquidität 3. Grades*) des Unternehmens dar, da es den Überhang der langfristigen Mittel über die Teile des Anlagevermögens misst, die innerhalb eines Jahres liquidierbar sind.

Das Working Capital zeigt ebenfalls das nicht ausgenutzte langfristige Finanzierungsvolumen an, da sich erkennen lässt, in welchem Umfang Teile des kurzfristig freisetzbaren Umlaufvermögens mittel- bis langfristig finanziert sind. Somit ist dies ein Hinweis für die Expansionskraft des Unternehmens, denn das Working Capital stellt einen Fonds langfristig finanzierter Aktiva dar, die innerhalb eines Jahres liquidiert werden können.

Diese Manövriermasse könnte daher zur Finanzierung des langfristigen Kapitalbedarfs eingesetzt werden.

Werden auch Sie Kooperationspartner der BWKU GmbH!

Professionelle Betriebsberatung

**ab € 190,— (exkl. USt)
steuerlich voll
absetzbar
www.bwku.eu**



BWKU - Tipp

„Der **Geschäftsplan** ermöglicht es dem Unternehmer anhand der erarbeiteten Einzelkomponenten, Abläufe und Begebenheiten in seinem Unternehmen eine zukunftsorientierte Unternehmenssteuerung vorzunehmen - also auf der sicheren Seite zu sein. Der Geschäftsplan ist - mit anderen Worten - die **Bibel des Unternehmers** und sollte stets als Nachschlagewerk zur Hand sein.“

BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE KOOPERATION FÜR UNTERNEHMER

Einnahmen/Ausgaben-Rechner – Freibeträge Bemessungsgrundlage - Grundfreibetrag

Seit der Veranlagung 2007 können Selbstständige als Einnahmen/Ausgaben-Rechner jährlich zehn Prozent ihres Gewinnes - höchstens jedoch € 100.000,- gewinnmindernd geltend machen. Dieser Freibetrag für investierte Gewinne reduziert die Einkünfte und damit die Steuerlast des Steuerpflichtigen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass im jeweiligen Gewinnjahr Investitionen in neue abnutzbare körperliche Anlagen oder begünstigte Wertpapiere getätigt wurden.

Im Zuge der Steuerreform 2009 wird der Freibetrag für investierte Gewinne (kurz "FBiG") in Gewinnfreibetrag umbenannt und der Anwendungsbereich ausgedehnt. Die Änderungen treten ab der Veranlagung mit dem Jahr 2010 in Kraft.

Höhere Bemessungsgrundlage ab 2010

Konkret wird der Gewinnfreibetrag ab 2010 von zehn Prozent auf 13 Prozent der Bemessungsgrundlage angehoben und auf alle betrieblichen Einkunfts- und Gewinnermittlungsarten - also auch auf bilanzierende Unternehmer - ausgeweitet. Somit kommen zukünftig **alle natürlichen Personen** mit betrieblichen Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbstständiger Ar-

beit und aus Gewerbebetrieben in den Genuss dieses Freibetrages. Ausgenommen sind daher zum Beispiel Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Der Freibetrag ist auch zukünftig mit maximal € 100.000,- pro Veranlagungsjahr und Steuerpflichtigen begrenzt. Somit sind Gewinne bis insgesamt ca. € 769.230,- von dieser Begünstigung umfasst.

Der neu ausgestaltete Gewinnfreibetrag setzt sich aus einem Grundfreibetrag und einem allenfalls geltend machbaren investitionsbedingten Gewinnfreibetrag zusammen.

Der Grundfreibetrag

Für einen Gewinn bis € 30.000,- kommen Sie zukünftig automatisch in den Genuss des Grundfreibetrages in Höhe von maximal € 3900,- (13 Prozent von € 30.000,-) pro Person und Jahr, für dessen Geltendmachung Sie keine Investitionen nachweisen müssen. Dieser Grundfreibetrag wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer für das Jahr 2010 automatisch berücksichtigt und steht für die Gewinnermittlung bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Bilanzierung und Pauschalierung zu.

Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag

Übersteigt Ihr Gewinn die Grenze von

€ 30.000,-, können Sie bis zu einem zusätzlichen Gewinn von maximal € 739.230,- einen investitionsbedingten Gewinnfreibetrag geltend machen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie im betreffenden Wirtschaftsjahr im entsprechenden Ausmaß in **neue abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer Nutzungsdauer von mehr als vier Jahren oder begünstigte Wertpapiere** investiert haben und diese in Ihrer Steuererklärung angeben. Zu beachten ist, dass bei jeder Form der Betriebsausgabenpauschalierung nur der Grundfreibetrag zusteht, nicht aber der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag.

Nicht entnommene Gewinne

Im Gegenzug zur Erweiterung des Gewinnfreibetrages wird die bisherige begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne für Bilanzierer ab 2010 ersatzlos gestrichen. Diese können Sie daher letztmals bei der Veranlagung für das Jahr 2009 anwenden. Für die bisher begünstigt besteuerten nicht entnommenen Gewinne gelten **weiterhin für sieben Jahre die bisherigen Entnahmebeschränkungen**. Deren Nichtbeachtung führt zu einer Nachversteuerung der begünstigt besteuerten Beträge mit dem halben Einkommensteuersatz des Jahres der Inanspruchnahme.

Sicherung der Zahlungsfähigkeit – Zusätzliche Bonität durch bessere Liquidität

Dass alle fälligen Verbindlichkeiten im vorgesehenen Zeitraster bedient werden können, ist zentrale und oberste Unternehmeraufgabe. Grundsätzlich – wie bei allen anderen betriebswirtschaftlichen Themen – ist auch in dieser Sache eine gute Planung in Form eines Finanzplanes eine der besten Grundlagen.

Der Finanzplan zeigt die Höhe der anstehenden Zahlungen, die Fälligkeit der anstehenden Zahlungen und beinhaltet auch die vom Gesetzgeber vorgegebenen Termine zur Zahlung an Gebietskrankenkasse und Finanzamt. Ebenso berücksichtigt werden Rückzahlungsmodalitäten für Darlehen von Banken und – dem gegenübergestellt – die zu erwartenden Einzahlungen von unseren Kunden, für die erbrachten Leistungen.

Eine transparente und objektive Darstellung ermöglicht es dem Unternehmer, bereits im Vorfeld etwaige Finan-

zierungslücken ausmachen zu können und Maßnahmen zu überlegen.

Soviel zur kurzfristigen Finanzplanung und Zahlungsfähigkeit. Auch langfristige Überlegungen haben in der Finanzplanung ihre Berechtigung und beeinflussen dauerhaft bzw. über längere Zeiträume die Zahlungsfähigkeit. Denken wir etwa an Investitionen im Unternehmen, an Neuanschaffungen, an Sonderzahlungen (Jubiläumsgelder, Leistungsprämien, ...).

Wir fassen die Möglichkeiten für den Unternehmer, seine Zahlungsfähigkeit zu beeinflussen, wie folgt zusammen und erachten die nachstehenden Punkte als Basisbausteine für konkrete weitere Schritte:

- Schaffung eines Gesamtüberblickes über Einzelpositionen, welche die Zahlungsfähigkeit beeinflussen
- Erhebung des mittelfristigen Finanzierungsbedarfes im Unterneh-

men

Zeitnahe Fakturierung der erbrachten Leistungen

Schaffung oder Ausbau eines funktionierenden Mahnwesens

Installieren von Kontrollmechanismen zur Absicherung und Vermeidung von unliebsamen Überraschungen

Offener, transparenter Umgang mit Forderungen und Verbindlichkeiten

Einem unternehmensspezifischem Gesamtkonzept zum Thema Liquidität, Bonität, Zahlungsfähigkeit ist gegenüber einzelnen Lösungen der Vorzug zu geben

Zahlungsfähigkeit und gute Bonität sind nicht nur in Hinblick auf Finanzierungsangelegenheiten entscheidend, sondern versetzen Sie auch in die Lage, durch die Zahlung Ihrer Rechnungen innerhalb der Skontofrist, einen zusätzlichen Ertrag zu erwirtschaften.

BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE KOOPERATION FÜR UNTERNEHMER**Besteuerung von Kapitalgesellschaften**

Kapitalgesellschaften sind juristische Personen, hinter denen als Eigentümer natürliche oder juristische Personen stehen. Das in Kapitalgesellschaften erzielte Einkommen unterliegt zunächst auf Ebene der Gesellschaft der 25%igen **Körperschaftsteuer**, unabhängig davon, ob es ausgeschüttet oder nicht ausgeschüttet (thesauriert) wird.

Das KStG definiert das Einkommen in § 7 Abs. 2 KStG in Anlehnung an das EStG. Soweit im KStG keine Sonderregelungen bestehen, kommen die Vorschriften des EStG zur Anwendung. Als Beispiel für einen rechtsformspezifischen Unterschied auf Ebene der Bemessungsgrundlage kann etwa die Möglichkeit zur Übertragung stiller Reserven (§ 12 EStG) genannte werden. Diese wurde mit dem Steuerreformgesetz 2005 auf natürliche Personen eingeschränkt und damit für Körperschaften abgeschafft. Unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften

haben auch in steuerlichen Verlustsituationen eine **Mindestkörperschaftsteuer** in Höhe von 5 % der gesetzlichen Mindesthöhe des Grund- oder Stammkapitals pro Jahr zu entrichten. Ausgeschüttete Gewinne werden zusätzlich auf Gesellschafterebene steuerlich erfasst: Sie unterliegen der 25%igen Kapitalertragsteuer, durch die die Einkommensteuer bei natürlichen Personen als Anteilseigner abgegolten ist (Endbesteuerung). Anstelle der Endbesteuerung kann auch eine Veranlagung unter Heranziehung des **halben Durchschnittssteuersatzes** erfolgen (§ 37 Abs. 4 EStG). Aufgrund der Doppelbelastung durch Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer ergibt sich im Falle der Ausschüttung bei einer Kapitalgesellschaft eine Gesamtsteuerbelastung von 43,75 % (Gewinn vor Körperschaftsteuer – 25 % Körperschaftsteuer – 25 % Kapitalertragsteuer = 43,75 % Gesamtsteuerbelastung).

Leasingverträge

Leasingverträge haben einen ähnlichen Charakter wie Mietverträge. Von der Miete unterscheidet sich Leasing durch die Tatsache, dass die mietvertraglich geschuldete Wartungs- und Instandsetzungsleistung bzw. der Gewährleistungsanspruch auf den Leasingnehmer umgewälzt wird.

Dies geschieht im Austausch gegen die Abtretung der Kaufrechte seitens des Leasinggebers und die Finanzierungsfunktion beim Leasing.

Der Leasingnehmer trägt hierbei die Sach- und Preisgefahr. Leasingverträge sind

somit „atypische“ Mietverträge.

Im deutschen Sprachraum wird unter *Leasing* meist ein Nutzungsüberlassungsvertrag verstanden, bei dem der Leasinggeber wirtschaftlicher Eigentümer des Leasingobjektes bleibt. Andere Konstellationen werden als *Mietkauf* bezeichnet. Im internationalen Sprachgebrauch ist unabhängig von der Frage, wem das wirtschaftliche Eigentum am Objekt zuzuordnen ist, die Bezeichnung *Lease* mit Unterscheidungen beispielsweise in *Operate Lease* und *Capital Lease* üblich.

Wirtschaftstreuhand
Steuerberater*Mag. Manfred Takacs*

7132 Frauenkirchen | Amtshausgasse 2/1. Stock
Tel: +43 (2172) 43 034 | Fax: +43 (2172) 43 034 DW 4
e-mail: office@stb-takacs.at | www.stb-takacs.at

ELEKTROINSTALLATIONEN
MEDVED & TROLL GMBH
IHRE PARTNER IN SACHEN STROM



Telefon: 02235 / 84158
Fax: 02235 / 84158 DW 20
Mail: office@medved-troll.at
www.medved-troll.at

KAMINTECHNIK

Schornstein- Abgas- und Auspufftechnik

eka

edelstahlkamine

Fa. ECKER Ronald

Hoffeld 2/3

A-2870 Aspang/We.

Ronald Ecker

Tel: +43 (0)2642/ 524 63

Fax: +43 (0)2642/ 536 85

Mobil: +43 (0)676/ 438 12 51

+43 (0)676/ 438 12 53

E-Mail: ecker.kamintechnik@gmx.com

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:

BetriebsWirtschaftliche Kooperation
für **Unternehmer GmbH**

C. M. Ziehergasse 3

2542 Kottlingbrunn

Tel.: +43 676 719 22 94

Tel.: +43 676 686 43 57

Fax: +43 2236 893 007

www.bwku.euoffice@bwku.at